

DKB-Anti-Doping-Vereinbarung für Athleten und Athletenbetreuer (einschließlich Schiedsrichter)

zwischen

Deutscher Kegler- und Bowlingbund e.V.
vertreten durch den Vorstand

- nachfolgend DKB genannt –

und

Name, Vorname

Geburtsdatum

DKB-ID

Email

Klub / Verein

Landesverband

- nachfolgend Athlet/Athletenbetreuer (bzw. Schiedsrichter) genannt –

Präambel

Der Deutsche Kegler- und Bowlingbund e.V. (DKB) hat sich in seiner Satzung und seiner Sportordnung zur aktiven Bekämpfung von Doping verpflichtet. Hierzu gehört die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen des DKB, der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA), der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) und von World Bowling (WB). Der WADA-Code ist Bestandteil des von Regierung, DOSB, NADA und DKB angenommenen Welt Anti-Doping Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports - insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit - unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht des Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

Die aktuellen DKB-Ordnungen (u.a. Satzung, Sportordnung und Anti-Doping-Ordnung des DKB) sind auf der Homepage des DKB <http://www.kegelnundbowling.de> zu finden. Der aktuelle NADA-Code und die zugehörigen Standards, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA“, werden von der NADA auf deren Homepage <http://www.nada.de> bereitgestellt.

1. Gegenstand der Vereinbarung

Diese **Vereinbarung regelt das Rechtsverhältnis** zwischen dem DKB und dem Athleten/Athletenbetreuer (bzw. Schiedsrichter) in Bezug auf die Anti-Doping Bestimmungen – Schiedsvereinbarung für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit den für den DKB geltenden Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

2.1 Der Athlet/Athletenbetreuer (bzw. Schiedsrichter) **erkennt** den jeweils gültigen **WADA- und NADA-Code** einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die **Anti-Doping-Ordnung des DKB** in der jeweils gültigen Fassung **an**. Der Athlet/Athletenbetreuer (bzw. Schiedsrichter) verpflichtet sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet/Athletenbetreuer (bzw. Schiedsrichter) erkennt insbesondere die absolute **Eigenverantwortlichkeit** dafür an, dass niemals und nirgends verbotene Substanzen in seinen Körper gelangen, bei ihm

verbotene Methoden zur Anwendung kommen und er nicht im Besitz von verbotenen Substanzen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- und/oder NADA-Code nachweisen kann¹⁾. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten/Athletenbetreuers (bzw. Schiedsrichters) zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA. Auch das Inverkehrbringen oder der Versuch des Inverkehrbringens einer verbotenen Substanz oder verbotenen Methode stellt einen Verstoß im Sinne der Anti-Doping-Regelwerke dar.

¹⁾ Für Athleten, die keinem Nationalkader und keinem Testpool angehören, gilt folgendes: Für den Einsatz von verbotenen Substanzen muss in jedem Fall ein aktuelles Attest (nicht älter als 12 Monate) vorliegen, aus dem das Medikament, die Dosierung und die Verabreichungsart hervorgehen. Dieses wird bei einer Wettkampfkontrolle in Kopie dem Kontroll-Formular beigelegt. Eine TUE muss bei sog. „nicht-spezifischen Substanzen“ nach einer positiven Kontrolle bei der NADA beantragt werden.

- 2.3 Der Athlet/Athletenbetreuer (einschl. Schiedsrichter) **bestätigt**, dass er vom DKB bzw. seinem zuständigen Disziplinverband im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Vereinbarung über die in 2.1 genannten Regelwerke und die entsprechenden Ausführungsbestimmungen informiert wurde und dass er über den Zugang **zu diesen Regelwerken in Kenntnis gesetzt wurde**.

Der Athlet/Athletenbetreuer (einschl. Schiedsrichter) bestätigt auch, dass er ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen, und dass seine Unterwerfung unter diese nicht von seiner Kenntnis abhängig ist, sondern der zumutbaren Möglichkeit zur Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, die der DKB auf seiner Homepage veröffentlichen wird.

3. Schiedsvereinbarung

- 3.1 Alle Streitigkeiten, die sich in Zusammenhang mit für den **DKB** geltenden Anti-Doping-Bestimmungen (World Anti-Doping Code „WADC“, Nationaler Anti-Doping Code „NADC“ und Anti-Doping-Bestimmungen von **der International Bowling Federation (IBF) sowie der Anti-Doping-Ordnung des DKB**, insbesondere über die Gültigkeit und Anwendung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, ergeben, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges in erster Instanz durch das Deutsche Sportschiedsgericht der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) nach der Sportschiedsgerichtsordnung der DIS (DIS-SportSchO) und den Verfahrensvorschriften der Anti-Doping-Bestimmungen, insbesondere Art. 12 und Art. 13 **Anti-Doping-Ordnung des DKB** entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Einstweiligen Rechtsschutz.
- 3.2 Dem Deutschen Sportschiedsgericht wird die Befugnis zum Ausspruch von Sanktionen wegen Verstößen gegen anwendbare Anti-Doping-Bestimmungen übertragen.
- 3.3 Der **DKB** hat die Durchführung des Ergebnismanagements und das Recht zur Einleitung des Disziplinarverfahrens in Anti-Doping-Angelegenheiten an die Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) übertragen. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass die NADA unmittelbar Schiedsklage gegen den/die Athleten/in einreichen kann und Partei in entsprechenden Schiedsverfahren wird.
- 3.4 Gegen Schiedssprüche des Deutschen Sportschiedsgerichts kann Rechtsmittel beim Court of Arbitration for Sport (CAS) in Lausanne nach Maßgabe des Artikels 60 DIS-SportSchO, des Art. 13 **Anti-Doping-Ordnung des DKB** und der Artikel R47ff des Code of Sports-related Arbitration (CAS-Code) eingelegt werden. Die Parteien dieser Schiedsvereinbarung erkennen an, dass auch die NADA, die Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), **International Bowling Federation (IBF)** und die weiteren in Art. 13.2.3 **Anti-Doping-Ordnung des DKB** genannten Sportorganisationen unmittelbar Rechtsmittel einlegen können und dadurch selbst Partei im Rechtsmittelverfahren beim CAS werden.

Diese Schiedsvereinbarung gilt mit der Unterzeichnung beider Parteien.

Ich erkläre mein Einverständnis zum Sanktionsverfahren beim Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen des DKB gemäß dieser Vereinbarung.

Ausdrücklich erklären die gesetzlichen Vertreter (bei Minderjährigen) des Athleten, dass sie mit ihrer nachstehenden Unterschrift die Zustimmung zu einer Dopingkontrolle im Rahmen eines sportlichen Wettkampfes (Wettkampfkontrolle) erteilen.

(Ort, Datum)

Unterschrift (+ gesetzlicher Vertreter bei Minderjährigen)

(Ort, Datum - DKB)

Unterschriften Vorstand DKB